

Ferienwohnung Auenwiese



Verhaltensregeln Corona-Pandemie 19. Mai 2021

Übersicht zu den Öffnungen bei einer stabilen 7-Tags-Inzidenz unter 100 im Landkreis Oberallgäu

Am Mittwoch, 19.05.2021 hat der Landkreis Oberallgäu an fünf aufeinander folgenden Tagen den 7-Tage-Inzidenzwert von 100 unterschritten. Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Oberallgäu ab dem 21.05.2021 die diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 100 liegt.

Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nun gestattet für Angehörige des eigenen Hausstands + zusätzlich Angehörige eines weiteren Hausstands - höchstens 5 Personen
Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.

Nächtliche Ausgangssperre

Entfällt

Einzelhandel

(neben dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel etc.)

Click & Meet

Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (40 m²/Kunde); Kontaktdatenerfassung der Kunden; kein Test erforderlich

Körpernahe Dienstleistungen

alle körpernahen Dienstleistungen mit: Terminvereinbarung; Kontaktdatenerfassung der Kunden; FFP2-Maskenpflicht für Kunden, mindestens medizinische Gesichtsmaske für Personal (10 m²/Kunde für die ersten 800 m² Verkaufsfläche, darüber 20 m²)

Kulturstätten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)

Öffnung nach vorheriger Terminbuchung, Einhaltung Schutz- und Hygienekonzept; FFP2-Maskenpflicht für Besucher; Kontaktdatenerfassung der Besucher

Weitere Öffnungen

Ab dem 21. Mai 2021 werden für das Gebiet des Landkreises Oberallgäu außerdem nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerium bekanntgemachten Rahmenkonzepte und den entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen folgende weitere Öffnungsschritte zugelassen:

a) Außengastronomie

Öffnung für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung.

Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POCAntigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

b) Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos

Öffnung für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis (siehe a)

c) Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel

Voraussetzung ist, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis (siehe a) verfügen

d) Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis (siehe a) verfügen.

e) Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre

sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen. Voraussetzung ist ein Testnachweis für Kunden (siehe a)

f) Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist